

(2) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und gezielten Überbietung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, aktiven Einsatz, beispielhafte Arbeit und vorbildliche Initiativen im sozialistischen Wettbewerb und andere hohe Leistungen in der Wasserwirtschaft.

§ 2

(1) Der Ehrentitel bzw. die Medaille wird an Einzelpersonen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in staatlichen Organen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft tätig sind, verliehen.

(2) Der Ehrentitel bzw. die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

- der Generaldirektor des Kombines Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft sowie die Leiter der dem Ministerium direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen,
- die Minister und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, in deren Verantwortungsbereich wasserwirtschaftliche Aufgaben gelöst werden,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau-Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bis zum 15. März einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau-Energie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels und der Medaille erfolgt durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft anlässlich des „Tages der Werktätigen der Wasserwirtschaft“.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 2 kaxx.x delegiert werden.

(3) Es können jährlich 15 Ehrentitel und 100 Medaillen verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch eine Wasseraufbereitungsanlage und eine Talsperre dargestellt. In der oberen Hälfte stehen in der Umschrift die Worte „VERDIENTER WASSERWIRTSCHAFTLER“. In der unteren Hälfte sind die Symbole von 2 Lorbeer-

zweigen eingefaßt. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille zum Ehrentitel wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist beiderseits ein senkrechter dunkelblauer Streifen eingewebt.

(3) Die „MEDAILLE FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IN DER WASSERWIRTSCHAFT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“ ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch eine Talsperre und in der linken oberen Hälfte ein Lorbeerzweig dargestellt. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber die Worte „FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IN DER WASSERWIRTSCHAFT“.

(4) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein senkrechter dunkelblauer Streifen eingewebt.

(5) Die Interimsspangen entsprechen den Medaillenspangen. In der Mitte ist das Emblem der Wasserwirtschaft — stilisierte Wasserwellen mit Eichenlaub und Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik — aufgesetzt.

Anordnung über die Gebühren für Leistungen des Veterinärwesens im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen

vom 25. Juli 1979

Auf der Grundlage des § 31 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) und des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 22. September 1966 über die veterinärhygienische Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung — (GBl. II Nr. 102 S. 659) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Für folgende Leistungen des Veterinärwesens im grenzüberschreitenden Verkehr sind durch die zuständigen Mitarbeiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Gebühren gemäß der als Anlage beigefügten Gebührenordnung zu erheben und einzuziehen:

- für die Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen für den Transport von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können;
- für die Durchführung von veterinärhygienischen Grenzkontrolluntersuchungen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können.

§ 2

(1) Die Gebühren für die im § 1 genannten Leistungen des Veterinärwesens können auf der Grundlage entsprechender zwischenstaatlicher Vereinbarungen pauschal erhoben werden.